

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen
- Bau- und Wohnungsaufsichtsamt -
Bezirksamt Spandau, Carl-Schurz-Straße 2-6, D-1000 Berlin 20

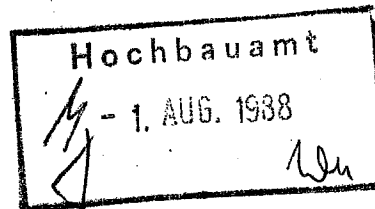
-44-
(7 Bl)

BERLIN

Sprechzeiten:

Mo, Di, Fr. von 9-12 Uhr

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Volksbildung
Carl-Schurz-Str. 2-6
1000 Berlin 20
z.H.
Abt. Bau- und Wohnungswesen
-Hochbauamt-



E2
E22
Abt. TG
u C1
u Vbab:
1.8.

Gesch.Z.:	Eingangsdatum	Zimmer	Tel.:	Datum
Bau IX C-B 14/7	29.02.88	226	3303 2361	22.07.1988
Am Kinderdorf 23-37				

Grundstück Berlin-Gatow, Am Kinderdorf 23-37 (Grundschule am Windmühlenberg)

Bauvorhaben: Bauliche Veränderungen in den einzelnen Geschossen des bestehenden Schulgebäudes

Baugenehmigung Nr.: B 82/88

Aufgrund der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 28.02.1985 (GVBl.S.522) erteilen wir gemäß den als Anlage beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die Genehmigung, das vorstehende Vorhaben auszuführen.

Mit der Baugenehmigung gelten alle bauordnungsrechtlichen Ausnahmen als erteilt.

Die Baugenehmigung bedeutet lediglich, daß dem Vorhaben Hindernisse aus dem öffentlichen Recht nicht entgegenstehen. Hierdurch werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden nicht berührt. Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt; sie gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Der Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der vorliegend genehmigten Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde - auf dem beigefügten Vordruck - mitzuteilen. Vor Baubeginn hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde die Namen der Bauleiter und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel der Bauleiter mitzuteilen; die Mitteilung ist von den Bauleitern mit zu unterschreiben.

- 2 -

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Rohbauabnahme und Schlußabnahme sind erforderlich. Die benötigten Anträge liegen bei.

Auflagen, die bei der Ausführung des Vorhabens einzuhalten sind:

1. Die Grünvermerke in den Bauvorlagen sind zu beachten.
Die dabei gebrauchten Abkürzungen bedeuten:

Br = Brandwand
fh = feuerhemmend
fb = feuerbeständig
rdT = rauchdichte und selbstschließende Tür
fbT = feuerbeständige und selbstschließende Tür
U = Raum, dessen Benutzung als Aufenthaltsraum unzulässig ist
vfb = Verglasung nach DIN 4102 Teil 5 Abschnitt 7
NA = Notausstieg
nb = nichtbrennbar
fhT = feuerhemmende und selbstschließende Tür

2. Werden Bauvorhaben an Baulinien (Straßenbegrenzungslinien, Baufluchtlinien, Baugrenzen, zwingenden Baulinien) errichtet, so sind sie vor Baubeginn durch eine Vermessungsstelle (Vermessungsamt oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) abstecken zu lassen. Nach Herstellung der baulichen Anlage bis zur Geländeoberfläche ist die Einhaltung der Baulinie durch die Vermessungsstelle nachprüfen und bescheinigen zu lassen.

Förmlich festgestellte Straßenfluchtlinien, Straßen- und Baufluchtlinien, und im Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinien dürfen nur vom Vermessungsamt abgesteckt und nachgeprüft werden.

Die Bescheinigungen sind dem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt vorzulegen.

- 3 -

- 3 -

3. Bei Bauarbeiten, die mit öffentlichen Straßen in Berührung kommen, sind die vorgeschriebenen Sperrmaßnahmen anzuwenden. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem zuständigen Tiefbauamt mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.
4. Bei den Abnahmen ist den Vertretern der Bauaufsichtsbehörde zur Anfertigung der Niederschrift ein sauberer, mit Fenster und Tür versehener und im Winter erwärmter Raum zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist von der ausführenden Firma, die den Antrag auf Prüfung stellt, zu ermächtigen, der Bauaufsichtsbehörde auf Anfrage Auskunft über alle Prüfungsergebnisse zu erteilen, die für das betreffende Bauvorhaben ermittelt worden sind.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Genehmigung der geprüften statischen Berechnung und nach Benennung des Bauleiters gemäß § 53 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 28.02.1985 (GVBl.S.522) auf beigefügtem Vordruck begonnen werden.

Die durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als technische Baubestimmungen eingeführten DIN- und VDE-Vorschriften sowie Richtlinien sind zu beachten und einzuhalten.

2382

Es dürfen nur Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen verwendet werden, die mit den bauaufsichtlich eingeführten DIN-Vorschriften allgemein zugelassen sind. Andere Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO Bln für den Verwendungszweck nachgewiesen ist, z.B. durch einen entsprechenden Zulassungsbescheid des Instituts für Bautechnik oder einer Länderbehörde.
(§ 19 Abs. 1 BauO Bln).

2681

Die Brandwand ist mindestens bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden (z.B. Lattung, Gesims).
(§ 26 Abs. 5 BauO Bln).

2610

Innere Brandwände sind an den Gebäudefronten nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

- 4 -

- 4 -

Gemäß § 26 Abs. 7 BauO Bln können Öffnungen in inneren Brandwänden gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen müssen mit feuerbeständigen selbstschließenden Abschlüssen versehen sein.

Sofern der Schulbetrieb das Offenhalten der fb-Türen in der Brandwand im EG und im 1. OG erfordert, muß beiderseits der Brandwand in der Decke je ein Rauchmelder installiert werden. Außerdem müssen die doppelflügeligen fb-Türen einen Schließfolgeregler erhalten. Zur Schlußabnahme ist für den ordnungsgemäßen Einbau bzw. für die Funktionstüchtigkeit der Rauchmelder eine besondere Gewährbescheinigung vorzulegen.

Der TNU-Werken-Raum (KG) muß zum Treppenhaus hin durch eine fb-Wand mit einer fh-Tür abgeschlossen werden.

Der Sammlungsraum zum TNU-Raum und der Raum Foto-AG zum Flur müssen je eine fh-Tür erhalten. Sämtliche vorgenannten Türen, auch die zur Kelleraußentreppe müssen mit einem Panikschloß versehen werden.

Die beiden Unterrichtsräume im KG müssen je einen Notausstieg in der Größe von 0,90 x 1,20 m erhalten und dauerhaft entsprechend gekennzeichnet werden.

Sofern der "Hausmeisterraum" im EG ein Sichtfenster zum "Vorraum" erhält, sind beide vorgenannten Räume zur "Halle" hin durch rauchdichte und selbstschließende Türen abzuschließen.

Die Schächte der Entrauchungskanäle in den Fluren (1.OG) müssen durch die Dachdecke bzw. Dachkonstruktion mindestens feuerhemmend hergestellt werden.

Die kleinteilige Fensteraufgliederung ist beizubehalten.

Die Türen in den Außenwänden sind so zu gestalten, daß die kleinteilige Fensteraufgliederung mit deren Gestaltungselementen auch dort übernommen wird.

Die Löschwasserversorgung vom nächstgelegenen öffentlichen Unterflurhydranten aus ist nur mit Verzögerung (180 m) herzustellen. Es ist eine Verbesserung erforderlich. Maßnahmen sind zusammen mit der Feuerwehr auszuarbeiten.

Die Halle 71,31 m² im EG ist Rettungs- und Angriffsweg und muß von brennbaren Einbauten und Möbeln freigehalten werden.

- 5 -

- 5 -

Die Tür des Gesangsaals im OG darf die Treppenraumbür nicht einengen.

(s. besondere Grüneintragung in der Zeichnung).

Die Tür der Klasse 53,27 m² im OG muß so verlegt werden, daß der Stichflur möglichst kurz wird.

(s. besondere Grüneintragung in der Zeichnung).

Die Tür zum WC-H im OG ist auf der Flurseite mit einem Hinweisschild für den Brandschutz mit der Aufschrift "Dachausstieg" zu versehen.

Wo Notausstiege als zweite Rettungswege aus den Räumen im KG erforderlich sind, sind in der Böschung Treppen anzulegen.

1540

Auf dem Grundstück sind die in der Liste aufgeführten Flächen für die Feuerwehr erforderlich. Lage und Verlauf dieser Flächen müssen jederzeit zu erkennen sein.

1541

Für die Feuerwehrrfahrzeuge notwendigen Zufahrten sind Grundstücksein-/ausfahrten mit Gehwegüberfahrten erforderlich.

1542

Die in der Liste unter "Kennung" verwendeten Kurzzeichen haben folgende Bedeutungen:

Zf = Zufahrt/Durchfahrt

Bf = Bewegungsfläche zum Aufstellen von Feuerwehrrfahrzeugen und zur Entwicklung des Löschangriffs.

Liste: Flächen für Feuerwehr

Kennung

Ortsangabe

Bf in der Nähe des Schulgebäudes

Zf von der Grundstücksgrenze bis an die Bf.

- 6 -

- 6 -

1555

Die in nachfolgender Liste aufgeführten Feuerlöscher sind erforderlich. Die Löscher sollen in einer Griffhöhe von 1,10 m über dem Fußboden angebracht werden und müssen gut sichtbar oder ihre Anbringungsorte durch Hinweisschilder für den Brandschutz gekennzeichnet sein. Die Löscher müssen unmittelbar und ohne zusätzliche Hilfsmittel benutzbar sein.

Liste: Feuerlöscher

Anbringungsorte	Anzahl	Löschergröße	Brandklassen
-----------------	--------	--------------	--------------

Obergeschoß

Flur: am nördl. Ende,
am Ausgang zum Treppen-
raum Nord, südl. an der
Tür in der Brandwand, am
Ausgang zum Treppenraum
Süd je 1

4

III

ABC

Erdgeschoß

Flur: am nördl. Ausgang,
am Ausgang zum Treppen-
raum Nord, südl. an der
Tür in der Brandwand, am
Ausgang zur Halle je 1

4

III

ABC

Halle: an der Tür zum
Hausmeisterraum

1

III

ABC

Kellergeschoß

Flur: am nördl. Ausgang,
am Ausgang zum Treppen-
raum Nord, südl. an der
Tür in der Brandwand, am
Ausgang zum Treppenraum
Süd je 1

4

III

ABC

TNU-Werken-BK: am Aus-
gang zum Treppenraum

1

III

ABC.

- 7 -

- 7 -

Die Hausalarmanlage ist der neuen Raumsituation anzupassen.
Mindestens an folgenden Stellen sind Auslösestellen anzuordnen:

Hausmeisterraum,
Sekretariat,
Flur vor den mobilen Klassen.

Die im Schulgebäude vorhandenen Pläne sind auf den aktuellen Stand zu bringen.

Anlagen, die Bestandteil dieser Baugenehmigung sind:

1 Lageplan

3 Bl. Bauzeichnungen

Im Auftrag

Priebe

